



# **Richtlinie**

für die Anerkennung

von

Prüfstellen

für magnetschwebebahntypische Prüfungen  
an Magnetschwebebahnfahrzeugen und/oder  
Betriebsanlagen

(RL Prüf-MSB)

Gültig ab: 01.08.2006

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Notwendigkeit der Anerkennung

§ 4 Anerkennung

§ 5 Anerkennungsvoraussetzungen

§ 6 Anerkennungsverfahren

§ 7 Pflichten

§ 8 Dauer der Anerkennung/Verlängerung/Erweiterung

§ 9 Überwachung

§ 10 Haftung

- Anlagen:
- 1) Magnetschwebbahntypische Prüfungen
  - 2) Anforderungen des EBA
  - 3) Pflichten bei Anerkennung
  - 4) Erklärung
  - 5) Anerkennungsschreiben
  - 6) Bescheinigung über die Anerkennung
  - 7) Muster „Unabhängigkeitserklärung“

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie regelt das Verfahren zur Anerkennung von Prüflaboratorien - in der Richtlinie Prüfstelle genannt – für “magnetschwebbahntypische Prüfungen“ an Magnetschwebbahnfahrzeugen und Betriebsanlagen und/ oder Teilen davon durch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA), sofern diese in Verwaltungsverfahren des EBA eingebunden werden.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Magnetschwebbahntypische Prüfungen sind Prüfleistungen, die im Rahmen der Abnahme bzw. Typzulassung von Magnetschwebbahnfahrzeugen bzw. Betriebsanlagen gemäß § 6 MbBO Bestandteil der Nachweisführung sind.

(2) Prüfstellen im Sinne dieser Richtlinie sind sachverständige Stellen im Sinne des § 7 Abs. 3 Magnetschwebbahn-Bau- und Betriebsordnung (MbBO).

## **§ 3 Notwendigkeit der Anerkennung**

(1) Die Abnahme bzw. Typzulassung von Magnetschwebbahnfahrzeugen und Betriebsanlagen gemäß § 6 MbBO ist die behördliche Feststellung, dass das abgenommene/ typzugelassene Fahrzeug bzw. die abgenommene/ typzugelassene Betriebsanlage den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Die Abnahme/ Typzulassung von Magnetschwebbahnfahrzeugen und Betriebsanlagen gemäß § 6 MbBO ist ein hoheitlicher Verwaltungsakt.

Die Behörde kann sich auf die Tätigkeit externer Prüfstellen (sachverständige Stellen im Sinne des § 7 Abs. 3 MbBO) stützen.

(2) Bevor Prüfstellen magnetschwebbahntypische Prüfungen durchführen dürfen, ist es notwendig, dass sich das EBA von der Kompetenz, der Zuverlässigkeit und der Unparteilichkeit der Stelle sowie der Integrität ihres Personals überzeugt hat.

Dies geschieht im Zuge eines besonderen Anerkennungsverfahrens.

(3) Auf eine Anerkennung im Sinne des Abs. 2 wird verzichtet, wenn eine Prüfstelle vom Eisenbahn-Bundesamt für eisenbahntypische Prüfungen anerkannt worden sind und diese magnetschwebbahntypische Prüfleistungen erbringen möchte, die in gleicher oder ähnlicher Weise bei der Abnahme von Eisenbahnfahrzeugen bzw. der Zulassung von Eisenbahnbetriebsanlagen durchgeführt werden und für die keine oder nur geringe magnetschwebbahnspezifische Kenntnisse bzw. Methoden notwendig sind (z.B. im Bereich des Fahrzeugbrandschutzes).

(4) Auf eine Anerkennung im Sinne des Abs. 2 kann verzichtet werden bei Prüfstellen, die  
a) vom Eisenbahn-Bundesamt für eisenbahntypische Prüfungen anerkannt worden sind und die magnetschwebbahntypische Prüfleistungen erbringen möchten, für die umfangreiche magnetschwebbahnspezifische Kenntnisse bzw. Methoden notwendig sind, wenn besondere Umstände dies erfordern,

b) keine Anerkennung des Eisenbahn-Bundesamtes, jedoch einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle besitzen, durch die in gleicher Weise Kompetenz, Zuverlässigkeit und Unparteilichkeit der Stelle sowie die Integrität des Personals bescheinigt und sicherstellt ist.

(5) In der Anlage 1 dieser Richtlinie werden beispielhaft Bereiche für magnetschwebbahntypische Prüfungen genannt, für die magnetschwebbahnbezogene Anerkennungen ausgesprochen werden können.

Umfang und Inhalt magnetschwebbahntypischer Prüfleistungen sind im Einzelfall mit dem Eisenbahn-Bundesamt abzustimmen.

#### **§ 4 Anerkennung**

(1) Die Anerkennung von Prüfstellen ist keine öffentlich rechtliche Anerkennung, sondern das Ergebnis einer auf Privatrecht beruhenden Überprüfung der organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen des Antragstellers.

(2) Die Anerkennung beinhaltet die Befugnis, beantragte Prüfleistungen (Charakteristikum "magnetschwebbahntypische Prüfungen"), die im Rahmen der Abnahme gemäß § 6 MbBO Bestandteil der Nachweisführung sind, durchzuführen und zu dokumentieren.

(3) Die Anerkennung bedarf der Schriftform und beschränkt sich auf den Zuständigkeitsbereich des EBA.

(4) Ein Anspruch auf Anerkennung besteht nicht.

## § 5 Anerkennungsvoraussetzungen

Prüfstellen können nach Maßgabe dieser Richtlinie anerkannt werden, wenn sie

- a) die allgemeinen Kriterien für die Anforderungen an die Kompetenz von Prüflaboratorien nach DIN EN ISO/IEC 17025 erfüllen,
- b) die besonderen fachlichen Anforderungen, die für die Durchführung der beantragten Prüfleistungen gelten, erfüllen,
- c) sich verpflichten, für die magnetschwebebahntypischen Prüfleistungen nur Prüfmethoden und Prüfmittel zu verwenden, die in den entsprechenden technischen Regelwerken (z.B. DIN-Normen) dafür vorgesehen bzw. zugelassen sind<sup>1</sup>,
- d) sich verpflichten, den EBA-Mitarbeitern erforderliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Zugang zu den Räumlichkeiten und Prüfeinrichtungen sowie Teilnahme an Prüfungen zu gewähren,
- e) sich verpflichten für die Anerkennung/Überprüfung ein Entgelt in Höhe von 82,00 Euro je Stunde zzgl. der Auslagen für die örtliche Überprüfung (Kosten für Fahrt und Übernachtung) zu übernehmen.

## § 6 Anerkennungsverfahren

(1) Der Antrag auf Anerkennung als Prüfstelle für magnetschwebebahntypische Prüfungen an Fahrzeugen bzw. Betriebsanlagen und/ oder Teilen davon ist entsprechend an das

Eisenbahn-Bundesamt  
Projekt Magnetschwebebahn  
Postfach 28 61  
53018 Bonn

---

<sup>1</sup> Wenn es notwendig ist, Prüfverfahren einzusetzen, die Änderungen an Standardverfahren beinhalten bzw. keine Standardverfahren sind, so muss dies vor Anwendung des Verfahrens mit dem EBA und ggf. den Sachverständigen abgestimmt werden.

Sie muss eine eindeutige Beschreibung von dessen Anforderungen und den Zweck der Prüfung enthalten. Das neu entwickelte Verfahren muss vor der Anwendung angemessen validiert worden sein.

zu richten.

(2) Mit dem Antrag, der von mindestens einem bevollmächtigten Vertreter des Antragstellers unterzeichnet ist, müssen folgende Informationen zur Verfügung gestellt werden:

- a) der Anwendungsbereich der beantragten Anerkennung ist festzulegen (Festlegung der "magnetschwebepbahntypische Prüfungen");
- b) Angaben über Vorhaltung notwendiger Prüftechnik sowie Nachweise über durchgeführte Prüfungen in dem jeweiligen Anwendungsbereich, die einschließlich entsprechender Prüfberichte als Referenz für die fachliche Qualifikation herangezogen werden;
- c) Erklärung des Antragstellers, jegliche zur Überprüfung erforderlichen Informationen (Anlage 4) zur Verfügung zu stellen;
- d) Name und Anschrift des Antragstellers, Angaben zur Rechtsform des Unternehmens sowie Einbindung in ein größeres Unternehmen;
- e) Organigramm sowie Prüfleistungen der Prüfstelle und ihrer Standorte;
- f) ein Exemplar des Qualitätsmanagement-Handbuches der Prüfstelle;
- g) Erklärung des Antragstellers, die Kosten für das Anerkennungsverfahren zu übernehmen  
(evtl. auch Benennung der Rechnungsstelle);
- h) Einverständniserklärung (Anlage 4) mit den Regel dieser Richtlinie und bei Anerkennung Bestätigung zur Einhaltung der in Anlage 3 dokumentierten Pflichten.

(3) Die Anerkennung kann nach Prüfung der vorgelegten Dokumentationen und einer örtlichen Überprüfung der Einrichtung sowie ggf. Prüfungsgesprächen ausgesprochen werden.

(4) Bei Vorliegen einer Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 kann bei der Überprüfung auf die vorhandenen Akkreditierungsunterlagen zurückgegriffen werden.

(5) Für die örtliche Überprüfung müssen die in der Anlage 2 aufgeführten Informationen und Nachweise vorbereitet und zur Verfügung gestellt werden.

(6) Sofern die Überprüfung mit einem positiven Resultat endet, erhält die Prüfstelle ein Anerkennungsschreiben nach Anlage 5 mit Bescheinigung nach Anlage 6 als Bestätigung.

(7) Des weiteren werden die Kenndaten der Prüfstelle in eine Liste des EBA aufgenommen. Diese Liste wird interessierten Kreisen bzw. potenziellen Auftraggebern zur Verfügung gestellt.

## **§ 7 Pflichten**

Die in der Anlage 3 dargelegten Pflichten sind einzuhalten.

### **§ 8 Dauer der Anerkennung/Verlängerung/Erweiterung**

(1) Die Dauer der Anerkennung beträgt grundsätzlich 3 Jahre.

(2) Auf Antrag ist eine Verlängerung um jeweils 3 Jahre möglich, wenn die Voraussetzungen weiterhin gegeben sind. Der Antrag auf Verlängerung ist mindestens 3 Monate vor Ablauf der Anerkennung an das EBA zu stellen.

(3) Die Anerkennung kann jederzeit auf Antrag um weitere Prüfleistungen erweitert werden.

### **§ 9 Überwachung**

Bei Vorkommnissen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit oder fachgerechten Durchführung der Prüfungen begründen können, wird eine Überprüfung der Stelle vorgenommen.

Kommt es bei dieser Überprüfung zu Beanstandungen, kann die Durchführung von Korrekturmaßnahmen empfohlen bzw. der Widerruf der Anerkennung ausgesprochen werden.

### **§ 10 Haftung**

Für die mangelhafte Ausführung der Prüfleistungen einer anerkannten Prüfstelle haftet allein die Prüfstelle.